

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 182.

Freitag den 12. August

1859.

Z. 356. a
R. k. ausschließende Privilegien.

Das Handelsministerium hat unterm 10. Juni 1859, Z. 10997/144, dem Friedrich Eduard Schöch, befugten Handels-Agenten in Wien, Stadt Nr. 654, auf eine Erfindung in der Konstruktion eines kombinierten Ofens für Was.-Erzeugung unter Gleichzeitiger Verschaltung der abgehenden Röhre für Heizungszwecke, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von zwei Jahren ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angeseucht wurde, befindet sich im E. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 10. Juni 1859, Z. 11072/1418, dem Thomas Streggak, Haushalter in Wien, Alsergrund Nr. 169, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Eindeckung der Gebäude mittelst Metallblättern, welche auch auf Ziegel- und Schindeldächern anwendbar sei, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angeseucht wurde, befindet sich im E. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 10. Juni 1859, Z. 11073/1419, dem Samuel Gelbaum, Männerkleidermacher in Osen, auf die Verbesserung, mittelst einer eigenthümlich bereiteten Einlage alle Gattungen Männerkleider vor dem Durchdringen des Schweiss möglichst zu schützen, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angeseucht wurde, befindet sich im E. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 8. Juni 1859, Z. 10857/1395, dem Theodor Nikolaus Meynier, Bioll-Ingenieur in Paris, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Georg Markt in Wien, Josephstadt Nr. 107, auf die Erfindung eines Apparates zum Schämmen der Steinkohlen und Erze, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angeseucht wurde, befindet sich im E. k. Privilegien-Archive zu Ledermann's Einsicht in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 8. Juni 1859, Z. 10849/1387, dem Samuel Leporis, Schlossergesellen in Pesth, Kerepesistraße Nr. 34, auf die Erfindung von eigenthümlich konstruierten Roakspärherden, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angeseucht wurde, befindet sich im E. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 9. Juni 1859, Z. 10850/1388, den Fabrikanten Boyer & Konsotten zu Ludwigshafen am Rhein, im Königreiche Baiern, über Einschreiten ihres Bevollmächtigten August Schmidt, Bioll-Ingenieur in Wien, Jägerzeil Nr. 31, auf eine Erfindung und Verbesserung an Heizungs-Apparaten mit feuchter Luft, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von vier Jahren ertheilt.

Diese Erfindung und Verbesserung ist im Königreiche Württemberg seit 31. März 1859 auf die Dauer von fünf Jahren privilegiert.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angeseucht wurde, befindet sich im E. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 7. Juni 1859, Z. 10842/1381, das dem Moriz Tovolansky und Eduard Penecke auf eine Verbesserung ihrer privilegiert gewesenen Vorrichtung zum Reiningen und Sortiren des Getreides und zur Verbilligung des Kornwurmes unterm 29. Mai 1858 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 7. Juni 1859, Z. 10843/1382, das dem Ignaz Holzknecht auf die Erfindung eines verbesserten Möhlsteines unterm 22. Mai 1857 ertheilte ausschließende Privilegium für die Dauer des dritten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 7. Juni 1859, Z. 10898/1404, das der Theodosia von Papara auf die Erfindung einer Klaviatur für Fortepianospieler unterm 4. Oktober 1855 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 7. Juni 1859, Z. 10899/1405, das der Theodosia von Papara auf

die Erfindung einer Klaviatur für Fortepianospieler zur Uebung im Fingerspiele, unterm 5. September 1855 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 7. Juni 1859, Z. 10900/1406, das der Theodosia von Papara auf eine Verbesserung an ihrer privilegierten Erfindung einer Klaviatur für Fortepianospieler zur Uebung im Fingerspiele unterm 19. Februar 1859 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 9. Juni 1859, Z. 11147/1430, die Anzeige, daß Michael Nonsperger das ihm auf eine Verbesserung der Stahlfedern-Röcke unterm 1. August 1858 ertheilte ausschließende Privilegium auf Grundlage der notariell legalisierten Bession ddo. Wien am 11. März 1859, an Joachim Bachrich, Buchhalter in Wien, vollständig übertragen hat, zur Kenntnis genommen und die Registrierung dieser Übertragung veranlaßt.

Z. 376. a (2) Nr. 13467.

Avviso di Concorso.

E' tuttavia disponibile presso la locale Direzione degli ospizj il posto di chirurgo assistente, cui va annesso l'anno stipendio di fiorini Trecento quindici (315) in Valuta austriaca, oltre il beneficio dell'alloggio in natura.

Gli aspiranti al detto posto dovranno presentare a mezzo della immediata loro Superiorità sino li 25 Agosto p. v., al Capitanato Circolare in Zara le loro suppliche corredate dei documenti comprovanti l'età, gli studj percorsi, il grado accademico riportato in chirurgia presso un' i. r. Università, i servizj per avventura finora prestati, non che la cognizione delle lingue italiana ed illirica-dalmata, e l'impuntabile loro condotta politica e morale.

Non sarà omissa inoltre l'indicazione, se ed in quale grado di parentela, o d'affinità si trovino uniti egli impiegati dei detti uffici.

Dall i. r. Luogotenenza Zara 30 Giugno 1859.

Z. 373. a (3) Nr. 14078.

Konkurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. politischen Bezirksamt der Umgebung Laibach ist die Stelle des Bezirks-Vorsteigers erledigt.

Die Bewerber um diesen Dienstplatz haben ihre gehörig instruirten Kompetenzgesuche bis 27. August d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Landesregierung für Krain eingehen zu machen.

Von der k. k. Landesregierung für Krain, Laibach am 6. August 1859.

Z. 378. a (1) Nr. 4167.

Kundmachung.

Bei der am 1. d. M. in Folge des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 vorgenommenen 307. und 308. (99. Ergänzung-) Verlosung sind die Serien Nr. 60 und 308 gezogen worden. In der Serie Nr. 60 sind enthalten: Banko-Obligationen zu 5% von Nr. 51, 260 bis inclusive 51.917 im Kapitalsbetrage pr. 978.231 fl. und im Zinsenbetrag von 24.455 fl. 46 1/2 kr., dann die nachträglich eingereichten 4% Domestikal-Obligationen der Stände von Österreich ob der Enns von Nr. 2497 bis inclusive 2815 im Kapitalsbetrage von 39.560 fl. mit dem Zinsenbetrag von 791 fl. 12 kr. in der gesamten Kapitalsumme von 1.017.791 fl. und im Zinsenbetrag nach dem herabgesetzten Fuße von 25.246 fl. 58 1/2 kr.

Die Serie 308 enthält Obligationen des vom Hause Göll aufgenommenen Anlehns zu 4% und zwar litt. G. von Nr. 1251 bis

1200 und litt. D. von Nr. 564 bis 1983 im Kapitalsbetrage von 1.247.200 fl. und an Zinsenbetrag nach dem herabgesetzten Fuße von 24.914 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuß in E. M. verzinsliche Staatschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Für jene Obligationen, welche nach dieser Umwechselung zu 5% verzinset werden, erhält der Gläubiger nach dem mit der Kundmachung des hohen Finanz-Ministeriums vom 26. Oktober 1858, Z. 5286 f. M. (R. G. Blatt Stück XLVII. Nr. 190) veröffentlichten Umstellungsmäßtage, auf öst. W. lautende 5% Obligationen. Auch für die Obligationen, welche in Folge der Verlosung auf den ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, erhält der Gläubiger auf Verlangen, nach Maßgabe der in der oben erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen, 5% ge, auf öst. W. lautende Obligationen.

Dies wird zu Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 2. August d. J., Zahl 4777 f. M., hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

R. k. Steuerdirektion Laibach am 6. August 1859.

Z. 381. a (1) Nr. 11420/2224

Konkurs-Kundmachung

Zu besetzen ist die provvisorische Einnehmers zugleich Hafen- und Seesanitätsagentenstelle bei dem k. k. Nebenzollamte II. Klasse, zugleich Hafen- und Seesanitätsagenten in Balbitorte, in der X. Diätenklasse, mit dem Gehalte jährlicher 420 fl. ö. W. und dem Genusse einer Naturalwohnung oder in deren Ermanglung des sistem-mäßigen Quartiergeldes und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Kautionssumme im Gehaltsbetrage.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse, der bisherigen Dienstleistung, der Kenntnisse im Zoll-, Rechnungs- und Kassewesen, insbesondere der mit gutem Erfolge bestandenen Sanitätsprüfung, der Kenntnis der deutschen, italienischen und wo möglich einer slavischen Sprache, der Kautionsfähigkeit und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Zoll- oder Seesanitäts-Beamten im Bereich dieser Finanz-Landes-Direktion verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis zum 20. August 1859 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Capo d' Istrija einzubringen.

R. k. Finanz-Landes-Direktion Graz am 26. Juli 1859.

Z. 371. a (3) Nr. 1446.

Zu besetzen ist die Kassierstelle bei der k. k. Landeshauptkasse in Laibach in der X. Diätenklasse, dem Gehalte jährlicher 840 fl. und mit der Verbindlichkeit zum Erlag einer Kautionssumme im Gehaltsbetrage.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekennnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der mit gutem Erfolge bestandenen Prüfungen aus den Kassavorchriften und der Verrechnungskunde, der Kautionsfähigkeit und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanz Beamten im Bereich dieses Verwaltungsgebietes verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis zum 30. August 1859 bei der k. k. Steuerdirektion in Laibach einzubringen.

R. k. Finanz-Landes-Direktion Graz am 1. August 1859.

3. 369. a (3) Nr. 70.

G d i k t.

Von der gefertigten k. k. Notariatskammer wird zur Besetzung der durch den Tod des Herrn Dr. Franz Globoznik, k. k. Notars in Kraenburg, in Erledigung gekommene Notarsstelle der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sich dieselben über ihr Alter, Stand, Religion, Studien, insbesondere über ihre Fähigung für eine Notarsstelle, dann ihre Kenntnisse der deutschen und slovenischen Sprache und ihre bisherige Dienstleistung gehörig auszuweisen haben, binnen 4 Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in die Wienerzeitung, und zwar die bereits in Staatsdiensten befindlichen Bewerber durch ihre vorgesetzte Behörde, Notariatskandidaten und Notare aus andern Gerichtssprengeln durch ihre vorgesetzte Notariatskammer, und Advokaturskandidaten und Advokaten durch ihre vorgesetzte Advokatenkammer und den betreffenden Gerichtshof erster Instanz bei dieser Notariatskammer zu überreichen.

k. k. Notariatskammer Laibach am 2. August 1859.

3. 377. a (3) Nr. 487.

Kundmachung.

Bei dem Laibacher Landesgerichte ist eine Kanzlei-Diurnistenstelle mit dem Taggeld von 70 kr. ö. W. und dem Rechte in die Vorrückung höherer Taggelder bis zum Betrage von 1 fl. ö. W. zu besetzen.

geeignete Bewerber um diese Stelle haben sich unverzüglich bei dem Präsidium dieses Landesgerichtes zu melden und ihre Behelfe vorzuzeigen.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes Laibach am 8. August 1859.

3. 372. a (3) Nr. 485.

G d i k t.

Von dem k. k. Landesgerichts-Präsidium wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Bestellung des für das k. k. Landesgericht, die k. k. Staatsanwaltschaft, das k. k. städt. deleg. Bezirksgericht und das k. k. Inquisitionshaus in Laibach im nächstintretenden Winter erforderlichen Brennholzbedarfes von beiläufig 330 Klaftern 23- bis 24zähligen Buchenholzes am Montag den 22. August 1. J. um 10 Uhr Vormittags im Amtslokale dieses k. k. Landesgerichtes eine Minuendo-Lizitation und Offerten-Verhandlung stattfinden wird, wozu Unternehmungslustige mit dem Besahe eingeladen werden, daß jeder Lizitant ein Badium von 100 fl. zu erlegen hat, und daß die weiteren Bedingnisse im hiesigen Expedite eingesehen werden können.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes Laibach am 8. August 1859.

3. 374. a (3) Nr. 370.

Lizitations-Kundmachung.

Die hohe k. k. Landesregierung hat mit dem Erlass vom 26. Juli d. J., Zahl 13446, die Herstellung eines Hufschlagbaues im D. 3. VI/3-4, der Save bei Sasavje, im adjuzierten Kostenbetrage von 2960 fl. 95 kr. öst. Währ. bewilligt, und die löbliche k. k. Landesbaudirektion unter Intimation dessen mit dem Erlass vom 2. August d. J., Zahl 2321, angeordnet, hierüber eine Minuendo-Verhandlung einzuleiten, welche am 20. August 1859 Vormittags um 9 Uhr bei dem hiesigen k. k. Bezirksamt abgehalten werden wird.

Die diesfälligen Lieferungs- und Arbeitsleistungen bestehen in:

74°-4'-10" Kubikmaß Erdabgrabung inbegrifflich der theilweisen Verwendung des hiebei gewonnenen Materials als Anschüttung,

79°-1'-11" Kubikmaß Steingrundwurf an Erzeugung, Zufuhr, Einbettung und profilmäßiger Ausgleichung à 1 fl. 95 kr.

375°-5'-3" Quadratmaß Pflasterung sammt zugehörigem Materiale à 4 fl. 31 kr.

Das nähere Detail der diesfälligen Bauausführungen ist aus dem Situations- und Profilplane, dann Versteigerungs- und Baubedingnissen zu ersehen, welche Behelfe in der Amtskanzlei der gefertigten Bauexpozitur Vor- und Nachmittag in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden können.

Die Unternehmungslustigen haben vor der Verhandlung das Badium mit 5% von der Baukostensumme im baren Gelde, in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse, oder in einer von der hierländigen k. k. Finanz-Prokuratur approbierten hypothekarischen Verschreibung zu erlegen, weil ohne solches kein Anbot angenommen wird.

Jedem Unternehmungslustigen steht es übrigens frei, bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung sein auf einem 30 kr. Stempelbogen ausgesetztes und gehörig versiegeltes Offert, mit der Aufschrift: „Anbot für die Herstellung eines Hufschlagbaues, im Dist. Seich. VI/3-4, der Save bei Sasavje“ versehen, an das löbl. k. k. Bezirksamt zu Gurkfeld einzusenden, worin der Offerent sich über den Erlag des Reugeldes bei einer öffentlichen Kasse mittels Vorlage des Depositencheines auszuweisen, oder dieses Reugeld in das Offert einzuschließen hat.

In einem solchen schriftlichen Offerte muß der Anbot nicht nur mit Ziffern, sondern auch, wie die Bestätigung, daß Offerent den Gegenstand des Baues nebst den Bedingnissen genau kenne, wörtlich angegeben werden.

Auf Offerte, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Mit Beginne der mündlichen Ausspielung wird kein schriftliches Offert, nach Abschluß dieser aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen.

Bei gleichen schriftlichen und mündlichen Bestboten hat das Letztere, bei gleichen schriftlichen aber dasjenige den Vorzug, welches früher eingelangt ist und daher den kleineren Post-Nummerus trägt.

Im Falle das Anbot den Fiskalpreis nicht überschreitet, wird der Vertrag sogleich auf Grund des Lizitationsprotokolles geschlossen; und der Bau zur Ausführung übergeben, im entgegengesetzten Falle aber bleibt die hohe Ratifikation vorbehalten.

k. k. Bauexpozitur Gurkfeld am 5. August 1859

3. 370. a (2)

Lizitations-Kundmachung.

Vom k. k. Zeugs-Artillerie-Posten-Kommando zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht, daß zu Folge höherer Anordnung am 5. September d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Feldkriegs-Kommissariats-Kanzlei am alten Markt, Haus-Nr. 21, eine öffentliche Frachtpreisverhandlung wegen Verführung von gefährlichen und nicht gefährlichen Aerarialgütern, einschließlich der Bett- und Monturssorten, zu Lande, für das kommende halbe Militärjahr, nämlich vom 1. November 1859 bis Ende April 1860, in unbestimmten Quantitäten, mit Vorbehalt der hohen Ratifikation, abgehalten werden wird, und zwar:

Von Laibach nach Ugram, Karlstadt, Fiume, Klagenfurt, Görz, Malborgetho, Mont-Predil, Palmanuova, zum Pulverthurm bei Servola, über Sessana und Bašovica, Duino und Stein in Krain, dann vom Laibacher Bahnhofe bis zum hiesigen Pulverthurme und in das hiesige Kastell, ferner:

von Stein in Krain nach Laibach.

Die hierauf bezüglichen Bedingungen können in der Zeugs-Artillerieposten-Kommando-Kanzlei in der Wienerstraße Nr. 73, zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, sowie auch selbe am Tage der Verhandlung selbst den anwesenden Konkurrenten vorgelesen werden.

Zu dieser Preisverführungs-lizitation wird das Badium mit 200 fl. öst. Währ. oder sonst gesetzlich anerkanntem Papiergilde festgesetzt, welches vor dem Beginn der Verhandlung zu erlegen ist.

Von jeden Konkurrenten oder Offerenten muß ein Certifikat, welches zu Folge der a. h. Entschließung vom 23. Oktober 1855 ungestem-

pelt zu sein hat, beigebracht werden, durch welches derselbe von einer Handels- oder Gewerbskammer, oder wo diese nicht besteht, von dem Innungs-Vorstande als fähig erklärt wird, die Verführung der Aerarial-Güter übernehmen zu können.

Schriftliche Offerte werden bei der Lizitation nur dann berücksichtigt, wenn selbe noch vor dem Schlusse der Verhandlung einlangen, gehörig versiegelt, dann mit dem vorbereiteten Badium und Certifikate versehen sind.

Hiebei wird folgendes Verfahren beobachtet:

1. Deren Eröffnung erfolgt erst nach beendigter mündlicher Lizitation.

2. Ist der schriftliche Offerent bei der Verhandlung selbst anwesend, so wird mit ihm und den mündlichen Konkurrenten auf Basis seines Offertpreises die Verhandlung fortgesetzt, wenn dieser nämlich billiger als der mündliche Bestbot wäre.

3. Ist der schriftliche Offerent hingegen nicht anwesend, so wird dessen Offert, wenn es einen billigeren Anbot enthält, als der mündliche Bestbot ist, der Vorzug gegeben und nicht mehr weiter verhandelt; ist aber der schriftliche Anbot mit dem mündlichen erreichten Bestbote gleich, so wird nur letzterer berücksichtigt und die Verhandlung geschlossen. — Erklärungen aber, daßemand immer noch um ein oder mehrere Prozente besser biete, als der zur Zeit noch unbekannte Bestbot ist, können nicht angenommen werden.

4. Muß der Offerent in seinem Anbote sich verpflichten, im Falle er Ersteher bleibt, nach dienstlich hierüber erhaltenner Mittheilung daß dem Offerte beigeschlossene Badium sogleich auf den vollen Kautionsbetrag von 500 fl. öst. Währung oder gesetzlich anerkanntem Papiergilde zu ergänzen und ferner ausdrücklich erklären, daß er in nichts von den Lizitationsbedingnissen abweichen will, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verpflichtet und gebunden glaubt, als wenn ihm die Lizitationsbedingnisse bei der mündlichen Verhandlung vorgelesen worden wären, und er diesen gleich dem Lizitationsprotokolle selbst unterschrieben hätte.

Nach Abschluß des Lizitationsaktes wird keinem Offert und keinem wie immer gestalteten Anbot mehr Gehör gegeben.

Ferner wird noch bemerkt, daß alle Fälle, welche

5. bei dieser Frachtpreisverhandlung nicht selbst erscheinen können oder wollen, ihre Vertreter mit legalen Vollmachten zu versehen haben.

Wenn zwei oder mehrere Personen den Vertrag ersteilen wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung desselben dem Aerar in solidum, d. h. Einer für Alle, und Alle für Einen, haftend. Es haben aber dieselben Einen von ihnen oder eine dritte Person namhaft zu machen, an welche alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Behörden ergehen, und mit der alle auf den Kontrakt Bezug habenden Verhandlungen zu pflegen sein werden; der die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Kontrakte bedungenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und sonstigen Dokumente in Empfang zu nehmen und hierüber zu quittiren hat; kurz der in allen auf den Kontrakt Bezug nehmenden Angelegenheiten als Bevollmächtigter der den Kontrakt in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt, und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern unterfertigten Erklärung der mit der Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde namhaft gemacht haben werden. — Nichtsdestoweniger hatten aber, wie schon oben bemerkt wurde, die sämtlichen Kontrahenten für die genaue Erfüllung des Kontraktes in allen seinen Punkten in solidum, und es hat das Aerar das Recht und die Wahl, sich zu diesem Ende an wenn immer von den Kontrahenten zu halten, und im Falle eines Kontraktbruches oder sonstigen Anstandes einen Regress an dem Einen oder dem Andern, oder an allen Kontrahenten zu nehmen.

Laibach am 9. August 1859.